

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 4865.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 22. März 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. u.

Nachdem der Magistrat der Stadt Spandow mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angebracht hat, zur theilweisen Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung erforderlichen Ausgaben ein Unlehen von 50,000 Rthlr. aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Aussstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Aussstellung von 50,000 Rthlr. Spandower Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 500 Points zu 100 Rthlr. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb vierzig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Unsehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.



Spandower Stadt-Obligation über Einhundert Thaler

Nº

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten 185.
Gesetz-Sammlung de 185. Seite

Wir Magistrat der Stadt und Festung Spandow, urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schulscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Rthlr., schreibe:

Einhundert Thalern

Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Einrichtung einer städtischen Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten 185. aufgenommenen Darlehns von 50,000 Rthlr. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligationen ab binnen spätestens vierzig Jahren nach Maßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate im Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens vierzig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Spandow behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und im Staats-Anzeiger. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden. Bis zu dem Tage, an welchem solcher gestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse in Spandow, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung

bung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjährten zu Gunsten der Stadtgemeinde Spandow. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Auslösung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;
- b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht;
- c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelosten Obligationen veröffentlicht werden;
- d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten acht Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkaſſe in Spandow gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen hafet die Stadtgemeinde Spandow mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Spandow, den ..ten 185.

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen

Fol. №

Serie I.

Z i n s = K u p o n №

über

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Zinsen

der

Stadt-Obligation № [REDACTED] über 100 Rthlr.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 2. Januar 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № mit zwei Thalern funfzehn Silbergroschen aus der Stadtkasse in Spandow.

Spandow, den .. ten 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom
Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

T a l o n

zu der

Spandower Stadt-Obligation № [REDACTED]

über

100 Rthlr. à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse in Spandow.

Spandow, den .. ten 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 4866.)

(Nr. 4866.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen,
Kreis Waldbroel. Vom 6. April 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen ic. ic.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in dem Hüngeringhauser Bachthale bei Hüngeringhausen, Kreis Waldbroel, nach Anhörung der Beteiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke, welche in dem Hüngeringhauser Bachthale bei Hüngeringhausen gelegen und in dem Katasterauszuge d. d. Denklingen den 13. September 1856., sowie auf dem dazu gehörigen Situationsplane des Wiesenbaumeisters Boerner verzeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jetzigen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaftesten Berieselung der Bandwiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestimmten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ic. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer beteiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und lässt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indess zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Execution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre &c. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Anslagen und Versäumnis erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen eine von der Generalversammlung der Wiesengenossen zu bestimmende Vergütung.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des betreffenden Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verlezung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusezen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein für allemal bestimmt.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusezzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten (Nr. 4866.) des

des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrat auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrat thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuerwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Köln als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehnahmigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.

Simons. v. Manteuffel II.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gebrückt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).